

DIVB-Richtlinie 200

Stand Mai 2022

Ausbildung

„Geprüfter Fachbauleiter Brandschutz“

Haftung: Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Experten des DIVB e.V. erarbeitet. Vor Anwendung dieser Richtlinie ist die Aktualität zu überprüfen.

Herausgeber: Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DIVB)
Brunnenstr. 156, 10115 Berlin
info@divb.org – www.divb.org

© Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V., Berlin 2019
Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

Vorwort	3
Teil A Leistungsbild	5
Teil B Ausbildung	6
1. Zugangsvoraussetzungen	6
2. Ausbildungsumfang	6
3. Lehrinhalte	7
4. Prüfung	8
5. Zertifikat	9
6. Fortbildung	9
7. Richtlinienkommission	10
8. Kontrollgremium	10
9. Besitzstandssicherung	10
10. Richtlinienkompetenz	11

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit, wird die maskuline Ansprache von Personen gewählt. Inhaltlich und sinngemäß sind die Anforderungen auf alle Geschlechter anzuwenden.

Vorwort

Da im Regelfall die Bauüberwachung des Prüfindenieurs bzw. des Prüfsachverständigen für Brandschutz in einer überschaubaren Zahl an Begehungen erfolgt, ist es keine Seltenheit mehr, dass zur Aufgabenstellung der Qualitätssicherung Brandschutz (QS Brandschutz) während der Bauphase zusätzlich Sachverständige für Brandschutz bzw. eine Fachbauleitung Brandschutz bestellt werden. Diese Vorgehensweise resultiert aus der Erfahrung, dass aufgrund immer komplexerer Sachverhalte die klassische Bauleitung ab einer bestimmten Objektgröße keinen ausreichenden Fokus auf den Brandschutz sicherstellen. Die Vielzahl an Bauprodukten und Bauarten bedingen ein umfassendes Wissen über die Anforderungen für einen korrekten Einbau, so dass sich der Bauüberwacher/Objektbetreuer in der brandschutztechnischen Umsetzung unterstützen lassen sollte.

Nur eine regelkonforme Umsetzung des Brandschutzkonzeptes gewährleistet die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Funktionssicherheit der geplanten Brandschutzmaßnahmen. Die Fachfortbildung „Fachbauleitung Brandschutz“ wendet sich an Baufachleute, die brandschutztechnische Kenntnisse zur Gewerke bezogenen Bauleitung für die Begleitung, Prüfung und Dokumentation der Umsetzung des Brandschutznachweises erwerben möchten.

„Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.“

Da die Bauleitung oftmals nicht die Notwendigkeit einer Fachbauleitung im Brandschutz abschätzen kann und somit diese Position nicht besetzt wird, führt dies mittlerweile dazu, dass bei komplexen Gebäuden in die Baugenehmigungen die Auflage einer Fachbauleitung Brandschutz aufgenommen wird.

Ziel dieser Richtlinie ist es Anforderungen an die Qualifikation und die Mindeststandards in einer Fortbildung zu Fachbauleitern des vorbeugenden baulichen Brandschutzes festzulegen.

Diese Richtlinie wird durch die Mitglieder des DlvB in Zusammenarbeit mit qualifizierten Ausbildungsträgern erstellt und nach einem Konsultationsverfahren durch das DlvB-Präsidium beschlossen.

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie können nur durch das Präsidium auf Anregung der Mitglieder, der Richtlinienkommission oder der Fachöffentlichkeit erfolgen.

—— Teil A Leistungsbild

Der „Geprüfte Fachbauleiter Brandschutz“ – im Folgenden „Fachbauleiter“ genannt – soll die Bauleitung im Fachgebiet Brandschutz gemäß bauordnungsrechtlichen Forderungen durchführen können.

In der MBO, Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019, § 56, wird die Aufgabe des Bauleiters beschrieben. Daraus kann eine Qualitätssicherung (QS) Brandschutz bzw. Fachbauleitung abgeleitet werden, dass bei nicht ausreichender Sachkunde der Bauleitung eine QS Brandschutz bzw. Fachbauleitung Brandschutz erforderlich ist:

Zitat § 56 MBO:

„Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.“

Basierend auf den für das konkrete Bauvorhaben vorhandenen Bauvorlagen sind von ihm die Maßnahmen zur mängelfreien Ausführung zu planen und umzusetzen. Der Fachbauleiter ist in die Werk- und Ausführungsplanung mit einzubeziehen und muss sowohl mängelbehaftete Bauausführungen erkennen können als auch alternative Ausführungen vorschlagen, bzw. bewerten.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sowie den zu beachtenden Baubestimmungen und Regelwerken sollen bei der Erarbeitung von Lösungen auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Das Ergebnis ist eine rechtskonforme Ausführung des Entwurfs, die durch eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation nachgewiesen wird.

Es gibt jedoch keine eindeutige Definition, welche Aufgaben eine Fachbauleitung Brandschutz übernehmen soll und wie diese in die „normale“ Bauleitung integriert

wird. Dies liegt daran, dass auf der Grundlage der HOAI der gesamte anlagentechnische Brandschutz der Fachbauleitung TGA (Technische Ausrüstung) unterstellt ist. Bei Sonderbauten wird zusätzlich durch Prüfsachverständige der technischen Brandschutzanlagen die Übereinstimmung mit dem Brandschutznachweis geprüft und mit einer Bescheinigung gegenüber der Bauaufsicht die Wirksamkeit dokumentiert. Im baulichen Brandschutz werden die Vorgaben für die Gebäudehülle, den Rohbau und Ausbau letztlich durch die jeweiligen Fachbauleiter überwacht. Somit ist es innerhalb der Projektstruktur schwer zu vermitteln, welche genauen Aufgaben und welchen Umfang eine Fachbauleitung Brandschutz abdecken muss.

Dazu kann das Leistungsbild Brandschutz aus der AHO Schriftenreihe, Heft Nr. 17, herangezogen werden.

Teil B Ausbildung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung „Fachbauleiter Brandschutz“ werden Personen zugelassen, die als Techniker, Meister oder Facharbeiter mit Führungsaufgaben im Baugewerbe mit facheinschlägiger Berufserfahrung und ggfs. Zusatzqualifikation „Brandschutz-Fachkraft““ tätig sind, Ingenieure und Architekten sowie Personen, die eine Ausbildung nach der DlvB-Richtlinie 100 nachweisen können.

2. Ausbildungsdurchführung

Während der ausgewiesenen Lerneinheiten (LE) besteht persönliche Anwesenheitspflicht, dies gilt für die Lehre in Präsenz sowie die Onlinelehre über ein adäquates System. Hierbei muss die Möglichkeit zum sprachlichen Austausch zwischen allen Teilnehmenden gewährleistet sein. Eine Videofunktion ist bei der Onlinelehre für Dozierende empfehlenswert aber nicht vorzugeben.

Die Prüfung wird nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Bildungsträgers durchgeführt.

3. Lehrinhalte

Die Ausbildungsinhalte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Angaben beziehen sich auf den Lehrumfang und -Inhalte und stellen den Mindestumfang der Ausbildungsdauer zum „geprüften Fachbauleiter Brandschutz“ dar.

Tabelle 1: Fachliche Lehrinhalte

<p>Grundlagen der Fachbauleitung Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der Fachbauleitung Stellung in der Bauabwicklung - AHO Leistungsbild Brandschutz - Brandschutzplanung vom Entwurf bis zur Ausführung - Struktur des Brandschutzes Brandlehre - Risiken und Gefahrenpotentiale - Schutzziele - Haftungsfragen Versicherung - Schnittstellenmanagement Hochbau und TGA 		
<p>Bauordnungsrechtliche Grundlagen und deren Bedeutung für die Bauausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze Verordnungen - Richtlinien - Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) - Technische Regeln Verwendbarkeitsnachweise (national / europäisch) 		
<p>Baulicher Brandschutz Sonderbauteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragende Bauteile - Massivwände (Stahlbeton, Mauerwerk), Brandwände - Trockenbausysteme Leichtbauwände - Decken - Fassaden Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) - Dächer, Dachanschlüsse, Abdichtungen 		
<p>Sonderbauteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rauch- und Wärmeabzüge und -anlagen - Türen, Tore, Feststellanlagen - Verglasungen 		

Technischer- I Anlagentechnischer Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsanlagen (Elektrische Anlagen I Rohrleitungsanlagen) - Lüftungsanlagen - Aufzüge - Brandmeldeanlagen I Alarmierungsanlagen - Feuerlöschanlagen - Entrauchungsanlagen - Funktionserhalt elektrischer Anlagen - Brandfallsteuermatrix 		
Notwendige Dokumentationsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> - Verwendbarkeitsnachweise - Bauaufsichtliche Sachverständigen- /Sachkundigen- Abnahme - Dokumente und Nachweise für die Bauüberwachung / BIM - Prüfung und Prüfbericht - Prüfung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit 		
Abnahme brandschutztechnischer Bauteile I Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsbeziehungen und Rechtsfolgen, Verantwortung - Bauaufsichtliche Abnahmen - Behördliche Abstimmungen - Baustellenbegehung - Dokumente und Nachweise für die Abnahme und Dokumentation - Abnahmeprotokoll /-bericht - Mängelverfolgung 		
Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen <ul style="list-style-type: none"> - Online Trainingseinheit 		
Summe der LE		100

4. Prüfung

Die Ausbildung zum Fachbauleiter schließt mit mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 30 Minuten betragen und 50 Minuten nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen sollen einen Zeitraum von 2 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Der Ausbildungsträger muss eine Prüfungsordnung aufstellen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet worden sind. Diese Bewertung ist in der Prüfungsordnung zu definieren.

5. Zertifikat

Die bestandene Prüfung der Fortbildung wird mittels Prüfungszeugnis dokumentiert. Die Anerkennung als „Geprüfter Fachbauleiter Brandschutz“ erfolgt durch ein Zertifikat.

Das Zertifikat muss die Abschlussbezeichnungen „Fachbauleiter“ und „*Schulung entspricht der Richtlinie DivB 200 des Deutschen Instituts für vorbeugenden Brandschutz e.V.*“ enthalten.

6. Fortbildung

Fachbauleiter müssen sich regelmäßig in ihrem Fachbereich fortbilden. Sie verpflichten sich im Zeitraum von 3 Jahren geeignete Fachfortbildungen mit einem Umfang von mindesten 24 LE zu besuchen.

Geprüfte Fachbauleiter Brandschutz müssen sich regelmäßig im Bereich Brandschutz fortbilden. Sie verpflichten sich im Zeitraum von 3 Jahren geeignete. Als Fachfortbildung gelten z.B.

- Seminare/Lehrgänge
- Fachsymposien/ -kolloquien/ -tagungen.

Die Eignung einer Fachfortbildung ist gegeben, wenn sich die Inhalte der Veranstaltungen den fachlichen Themen der Ziffer 3 (Lehrinhalte) zuordnen lassen.

7. Richtlinienkommission

Die Richtlinienkommission validiert die Ausbildungsinhalte der Fortbildungsträger und stellt die Konformität mit den Zielen dieser Richtlinie fest.

Die Richtlinienkommission kann Anpassungen an den Lehrinhalten beschließen. Das Präsidium des DlVB beruft die Mitglieder der Richtlinienkommission. Die Richtlinienkommission setzt sich aus Mitgliedern des DlVB, einer Vertretung der Fortbildungsträger und ggf. weiteren, vom Präsidium des DlVB berufenen Personen zusammen. Das Präsidium kann jederzeit einzelne Mitglieder der Kommission von ihren Pflichten entbinden oder zusätzliche berufen.

Die Berufung erfolgt fachbezogen und neutral. Über die Besetzung oder Änderungen an der Zusammensetzung der Richtlinienkommission kann die Mitgliederversammlung des DlVB beraten und dem Präsidium eine Empfehlung aussprechen.

8. Kontrollgremium

Im Rahmen der Qualitätssicherung Brandschutz wird ein Kontrollgremium eingerichtet.

Das Kontrollgremium validiert die Anwendung mit den Zielen dieser Richtlinie. Das Präsidium des DlVB beruft die Mitglieder des Kontrollgremiums. Das Kontrollgremium setzt sich aus Mitgliedern des DlVB, einer Vertretung der Fortbildungsträger und ggf. weiteren, vom Präsidium des DlVB berufenen Personen zusammen. Das Präsidium kann jederzeit einzelne Mitglieder des Gremiums von ihren Pflichten entbinden oder zusätzliche berufen.

9. Besitzstandssicherung

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits als geprüfte Fachbauleiter Brandschutz tätig waren und ihre Tätigkeit nicht länger als 3 Jahre unterbrochen haben, kann auf Antrag, die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Richtlinie festgestellt werden.

Dem Antrag sind die Prüfungsergebnisse, Lehrinhalte und Nachweise der beruflichen Praxis beizufügen.

Kann die Gleichwertigkeit nicht sicher festgestellt werden, ist zum Erlangen eines richtlinienkonformen Nachweises die Teilnahme an einer Prüfung im Sinne dieser Richtlinie notwendig.

10. Richtlinienkompetenz

Die DlVB-Richtlinie 200 wird durch die Mitglieder des DlVB erstellt und durch das Präsidium beschlossen. Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie können nur in Abstimmung mit den Mitgliedern erfolgen.

Das Präsidium ernennt die Richtlinienkommission und kann diese zusammensetzen. Es kann einzelne Mitglieder der Kommission berufen oder von ihren Pflichten entbinden.

Das Präsidium kann eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Personalvorschlägen für die Richtlinienkommission beauftragen. Die Berufung erfolgt fachbezogen und neutral. Über die Besetzung oder Änderungen an der Zusammensetzung der Richtlinienkommission kann im Bedarfsfall die Mitgliederversammlung beraten und dem Präsidium eine Empfehlung aussprechen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen und Ziele der DlVB-Richtlinie behält sich das DlVB die Berechtigung vor, den Hinweis auf die Richtlinie zu untersagen.

Berlin, Mai 2022